

Vertragsabschluss GEMA & YouTube: FAQ

Am 1. November 2016 haben die GEMA und die Online-Plattform YouTube einen Lizenzvertrag unterzeichnet. Damit erhalten die von der GEMA vertretenen 70.000 Musikurheber und Verleger erstmals eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer urheberrechtlich geschützten Musikwerke. Die Einigung wurde möglich, da sich beide Seiten nach sieben Jahren zum ersten Mal auf angemessene Konditionen einigen konnten. Die GEMA ist grundsätzlich dazu verpflichtet, Lizenzverträge mit angemessener Vergütung abzuschließen. Mit der jetzt geschlossenen Vereinbarung wird die Vergangenheit ebenso abschließend geregelt wie die künftige Laufzeit des Vertrages. Daher hat die GEMA im Interesse ihrer Mitglieder den Vertrag unterzeichnet.

Nachfolgend finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen unserer Mitglieder.

I. Lizenzierung ab 01.11.2016

1. In welcher Form werden die Nutzungsmeldungen verarbeitet?

Die GEMA wird von YouTube zukünftig regelmäßig detaillierte Nutzungsmeldungen erhalten. In diesen werden neben vielen anderen Informationen auch die Anzahl der Streams für jedes einzelne Video, das ein von der GEMA vertretenes Musikwerk enthält, enthalten sein – unabhängig davon, ob das Video mit Werbung versehen wurde oder nicht. Zudem werden auch die Werbeerlöse, die YouTube mit den einzelnen Videos erzielt, detailliert an die GEMA gemeldet werden. Dadurch wird es der GEMA auch möglich sein, eine werkbezogene Verteilung der YouTube-Vergütungen nach den Regeln des Verteilungsplans vorzunehmen.

Die Nutzungsmeldungen für den Subscription Service (sobald dieser in Deutschland gestartet wurde) werden ähnliche Parameter aufweisen. Auch von dem Subscription Service wird die GEMA detaillierte Meldungen mit Anzahl von Streams und Umsätzen erhalten. Doch bei dem Abo-Service wird es noch zusätzliche Angaben geben, wie z.B. die Anzahl der Abonnenten.

2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergütung?

Die Vergütungen für die Zukunft werden nach den durch YouTube übermittelten Nutzungsmeldungen abgerechnet und verteilt. Hier erhalten dann auch die Gesellschaften, deren Rechte die GEMA vertritt, die entsprechenden Anteile.

3. In welchem Rhythmus werden Werknutzungen von YouTube vergütet?

Die GEMA wird wie im Online-Bereich üblich halbjährlich die Vergütungen an die Mitglieder ausschütten. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Ausschüttungstermine im aktuellen Zahlungsplan 2017, den Sie auf der Website www.gema.de einsehen können.

4. Wie hoch wird die Vergütung sein?

Die Ausschüttung hängt von mehreren Faktoren ab, u.a. von der Anzahl der Gesamtstreams sowie von dem Anteil des GEMA-Repertoires an den Gesamtnutzungen.

Die GEMA wird von YouTube zukünftig regelmäßig detaillierte Nutzungsmeldungen erhalten. In diesen werden neben vielen anderen Informationen auch die Anzahl der Streams für jedes einzelne Video, das ein von der GEMA vertretenes Musikwerk enthält, enthalten sein – unabhängig davon, ob das Video mit Werbung versehen wurde oder nicht. Zudem werden auch die Werbeerlöse, die YouTube mit den einzelnen Videos erzielt, detailliert an die GEMA gemeldet werden. Dadurch wird es der GEMA auch möglich sein, eine werkbezogene Verteilung der YouTube-Vergütungen nach den Regeln des Verteilungsplans vorzunehmen.

Die Nutzungsmeldungen für den Subscription Service (sobald dieser in Deutschland gestartet wurde) werden ähnliche Parameter aufweisen. Auch von dem Subscription Service wird die GEMA detaillierte Meldungen mit Anzahl von Streams und Umsätzen erhalten. Doch bei dem Abo-Service wird es noch zusätzliche Angaben geben, wie z.B. die Anzahl der Abonnenten.

5. Wie werden die Nutzungsdaten meinem Repertoire zugeordnet?

Die Nutzungsmeldungen, die die GEMA von YouTube erhält, werden in einem maschinellen und manuellen Matching (Zuordnungs)-Prozess mit der GEMA-Dokumentation abgeglichen und so den einzelnen, von der GEMA wahrgenommenen Werken zugeordnet.

6. Wie wird bei user generated content die Hintergrundmusik erkannt?

Hier gibt es mehrere Tools, die für die Erkennung von Hintergrundmusiken hinzu gezogen werden (u.a. auch eine Musikerkennungssoftware). Dieser Bereich ist aber mit Sicherheit die größte Herausforderung im Bereich der Identifikation von Musik auf YouTube.

7. Besteht für GEMA-Mitglieder irgendeine Möglichkeit, die YouTube-Plays eigener Kompositionen nachverfolgen zu können?

GEMA-Mitglieder werden in ihren über den Online-Service „GEMA Download“ bereitgestellten Ausschüttungsunterlagen die Zahl der über den Lizenzvertrag abgerechneten Videoabrufe entnehmen können.

II. Abgeltung der Vergangenheit (vertragsloser Zustand 01.04.2009 bis 31.10.2016)

1. Wie wird die Musiknutzung auf YouTube während der vertragslosen Zeit meinem Repertoire zugeordnet?

YouTube wird der GEMA für die Vergangenheit vorhandene Nutzungsmeldungen vorlegen. Allerdings kann nicht sichergestellt werden, dass diese Nutzungsmeldungen alle für die Werkezuordnung relevanten Daten aufweisen. Zudem ist davon auszugehen, dass diese Nutzungsmeldungen nur sehr bruchteilhaft ausfallen werden. Der genaue Umfang wird in den nächsten Wochen geklärt werden.

Dabei muss die GEMA mit einigen Herausforderungen umgehen. Zum Teil wurden Sperrungen, die YouTube vorgenommen hat, durch Uploader umgangen, indem sie Musikvideos in anderen Kategorien hochluden. Inwieweit diese Nutzungen dann in der Verteilung berücksichtigt werden, wird zu klären sein. Da es keine vollständigen Nutzungsmeldungen von YouTube für die Vergangenheit geben wird, wird sich die GEMA gemeinsam mit den entsprechenden Gremien sowie ihren Mitgliedern darüber verständigen, welche Parameter für die Verteilung herangezogen werden sollten.

Durch den Vertrag mit YouTube hat die GEMA aber für die Dokumentation der Nutzungen ab dem 1.11.2016 Qualitätsstandards definiert, die eine eindeutige Zuordnung für die seit Vertragsbeginn laufende Musiknutzung zulassen.

Wichtig für die Mitglieder ist es jedoch, ihre Werke möglichst zeitnah bei der GEMA anzumelden.

2. Wie und wann werden die Tantiemen für die Musiknutzung auf YouTube in Deutschland während der vertragslosen Zeit verteilt?

Über die Verteilung für die Vergangenheit (vertragsloser Zustand seit April 2009) wird sich die GEMA mit ihren Gremien und Mitgliedern beraten. Ggf. werden Beschlüsse auf der kommenden Mitgliederversammlung nötig sein.

3. Kann ich die GEMA unterstützen und die Klickzahlen meiner Musikvideos auf YouTube aus den vergangenen Jahren melden?

Grundlage für die Ausschüttung können nur gesammelte Nutzungsdaten für Deutschland aus der Vergangenheit vom Lizenznehmer YouTube sein, nicht jedoch individuelle Angaben Einzelner. Belege über Klickzahlen Ihrer Musikvideos in Deutschland können ggf. nach dem Ausschüttungstermin relevant werden, sofern dann Nutzungen fehlen.

4. Wenn ich inzwischen gar kein GEMA-Mitglied mehr bin, die GEMA aber während der vertragslosen Zeit meine Rechte vertreten hat, bekomme ich dann trotzdem die Tantiemen für diese Zeit?

Über die Verteilung für die Vergangenheit (vertragsloser Zustand seit April 2009) wird sich die GEMA mit ihren Gremien und Mitgliedern beraten – dabei wird sich auch dieser Frage angenommen werden. Bei Kündigung der GEMA-Mitgliedschaft werden Tantieme, die auf Nutzungen vor der Kündigung entfallen, abgerechnet.

III. Sonstiges

1. Wenn ich meinen Berechtigungsvertrag auf die Wahrnehmung meiner Online-Rechte erweitern möchte, an wen muss ich mich wenden?

Ansprechpartner für Ihre Fragen ist die Mitglieder- und Partner-Administration der GEMA.

Die Mitarbeiter erreichen Sie wie folgt:

Tel: 089/48003-550

Fax: 089/48003-555

E-Mail: mitgliederpartner@gema.de

2. Wann wird die GEMA ihren Mitgliedern weitere Informationen zum Vertrag, Verteilung und Vergütung geben?

Die GEMA stellt unter **www.gema.de/youtube** alle Informationen in der stets aktuellen Fassung bereit.

Mitglieder können ihre Fragen auch jederzeit im GEMA-Forum stellen. Langfristig wird die Einigung mit YouTube auch auf der Mitgliederversammlung 2017 eine Rolle spielen – begleitet von Infoständen und einem Frühstück für Mitglieder, um im persönlichen Dialog Ihre Fragen zu klären.

3. Wo kann ich meine individuellen Fragen stellen?

Ansprechpartner für Ihre Fragen ist die Mitglieder- und Partner-Administration der GEMA.

Die Mitarbeiter erreichen Sie wie folgt:

Tel: 089/48003-550

Fax: 089/48003-555

E-Mail: mitgliederpartner@gema.de

Mitglieder können ihre Fragen auch jederzeit im GEMA-Forum stellen. Langfristig wird die Einigung mit YouTube auch auf der Mitgliederversammlung 2017 eine Rolle spielen – begleitet von Infoständen und einem Frühstück für Mitglieder, um im persönlichen Dialog Ihre Fragen zu klären.